

ZH_OBERGERICHT PS230171 vom 6. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230171

FR: ZH_OBERGERICHT PS230171 du 6 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230171 del 6 ottobre 2023

Erwägungen

E. 18

September 2023 (Datum der Überbringung) Beschwerde. Sie beantragt die Aufhebung des Konkurses (act. 2). Mit Verfügung vom 18. September 2023 wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerdeschrift bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne. Zudem wurde ihr Frist zur Leistung eines Vorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 9). Mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 20. September 2023 (Datum Poststempel: 21. September 2023) ergänzte die Schuldnerin ihre Beschwerde vom 18. September 2023 und reichte Beilagen ein (act. 12 f.). Mit Verfügung vom 27. September 2023 wurde ihr daraufhin Frist angesetzt, um der Kammer die Eingabe vom 20. September 2023 unterzeichnet einzureichen (act. 14). Dieser Aufforderung kam sie am 28. September 2023 (Datum Poststempel) nach (act. 16). Der Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (act. 11). 1.3. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 7/1-9). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Wie bereits in der Verfügung vom 18. September 2023 dargelegt (vgl. act. 9), kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Zu den Kosten, welche die Schuldnerin der Gläubigerin gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SchKG zur Abwendung des Konkurses zu zahlen hat, gehören nebst den Betreuungskosten auch die Kosten des Kon-

- 3 - kursamtes sowie des konkursrichterlichen Verfahrens. Diese sind – ebenfalls – noch während der Beschwerdefrist sicherzustellen. 2.2. Die Schuldnerin belegt, dass die Konkursforderung von CHF 8'325.50 der Gläubigerin am 13. September 2023 überwiesen wurde (act. 4/1). Allerdings reichte die Schuldnerin – trotz Hinweises in der Verfügung vom 18. September 2023 (act. 9 E. 3.2.) – keine Belege betreffend Sicherstellung der Kosten des Konkursamtes sowie des Konkursgerichts ein. Damit konnte die Schuldnerin nicht nachweisen, dass sie die Kosten gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SchKG hinterlegt hat. Es liegt folglich kein Konkursverhinderungsgrund vor; auf die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin ist nicht mehr einzugehen. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. 3. Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursanmeldung vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. 4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die

zweitinstanzliche Spruchgebühren ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.